

## Übereinkommen

zwischen

der Großhandels- und Lagerei Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten.

- I. 1. Das Übereinkommen hat den Zweck, die auf Grund des Gesetzes und der Rechtsprechung bestehenden Zuteilungen der Gewerbegruppen, soweit sich Zweifelsfragen ergeben haben, übereinstimmend und klar abzugrenzen. Es soll bei Bedarf durch Zusätze ergänzt werden.
2. Das Übereinkommen beabsichtigt keine grundsätzliche Durchprüfung und Bereinigung des Katasterbestandes der beiden Berufsgenossenschaften. Von der Berufsgenossenschaft, bei der ein Unternehmen eingetragen ist, wird durch das Übereinkommen also nicht gefordert, daß sie ohne besonderen Anlaß im Einzelfall etwa alle eingetragenen Unternehmungen auf ihre Zuständigkeit überprüft; sie wird aber bei ihr eingetragene Unternehmungen, die nicht in ihre Zuständigkeit gehören, bei Feststellung dieser Tatsache auf Antrag der anderen Berufsgenossenschaft an die zuständige Berufsgenossenschaft überweisen.
3. Voraussetzung für eine Überweisung ist, daß die Eintragung mit den bereits bestehenden oder den hier festgelegten Zuständigkeitsgrundsätzen entweder von Beginn an nicht übereinstimmt oder daß eine grundlegende und dauerhafte Änderung in der Betriebsgestaltung eingetreten ist.
4. Bei Unternehmungen, die eine Mischung aus Herstellungs-, Ver- und Bearbeitungsbetrieben einerseits und Handelsbetrieben andererseits darstellen, wird eine nicht mehr aufrecht zu erhaltende Eintragung oder eine grundlegende Änderung dann anerkannt, wenn das Beschäftigungsverhältnis der im Gesamtunternehmen tätigen Personen (ausschließlich Unternehmer und Ehegatten) mindestens 2/3 : 1/3 zu Gunsten der anderen Berufsgenossenschaft beträgt und wenn dieses Beschäftigungsverhältnis wenigstens 3 Jahre besteht.  
Werden Personen überhaupt nicht oder eine Hilfskraft nur gelegentlich (d.h. weniger als an 300 Arbeitstagen im Jahr) beschäftigt, so richtet sich die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit des Gesamtunternehmens nach dem Arbeitsaufwand einschliesslich der Tätigkeiten des Unternehmers und seiner Ehefrau.
5. Eine Berufsgenossenschaft, die für das in Rede stehende Unternehmen keine Unternehmerpflichtversicherung eingeführt hat, wird ihre Zuständigkeit für ein Unternehmen auch dann ausdrücklich anerkennen und der anderen Berufsgenossenschaft sowie dem Unternehmer bestätigen, wenn sie das Unternehmen in ihr Betriebsverzeichnis nicht eintragen kann, weil keine bei ihr versicherten Personen tätig sind.
6. Die Prüfung der Zuständigkeit erfolgt stets nur durch die besitzende Berufsgenossenschaft (mit Fragebogen nach anliegendem Muster).
7. Als Überweisungstermin wird stets der 1. Januar des Jahres anerkannt, in dem der Antrag auf Überweisung gestellt worden ist. Etwa vorhandene Guthaben des Unternehmers werden im Regelfall der anderen Be-

rufsgenossenschaft überwiesen. Das Einverständnis des Unternehmers wird dabei vorausgesetzt.

## II. Einzel-Vereinbarungen

1. Ein Herstellungs-, Ver- oder Bearbeitungsunternehmen wird nicht dadurch zum Handelsunternehmen, daß auf Grund moderner technischer Anlagen im eigentlichen Produktionsbetrieb weniger Personen arbeiten als bei der Heranschaffung der Rohstoffe, der Lagerung und dem Vertrieb der Ware.  
Ein Handelsunternehmen wird nicht dadurch zum Fabrikationsbetrieb, daß es mit zunehmender Technisierung Maschinen verwendet.
2. Die Großhandels- und Lagerei Berufsgenossenschaft erkennt an, daß zum Herstellungs-, Ver- oder Bearbeitungsunternehmen auch alle Arbeiten gehören, die damit unmittelbar im Zusammenhang stehen, also auch das Heranschaffen und Lagern der Rohstoffe, sowie das Lagern und der Vertrieb der Fertigware.
3. Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten erkennt an, daß bei bezogener Fertigware die Behandlung oder Bearbeitung, die lediglich dazu dient, die Ware in einen verkaufsfähigen Zustand zu versetzen oder darin zu erhalten, dann zum Handelsunternehmen gehört, wenn der Handel das Charakteristische des Unternehmens darstellt (Hdb. d. UV. Bd. 1, S. 176).
4. Zweifelsfragen in Katasterangelegenheiten sollen die Sachbearbeiter der beiden Berufsgenossenschaften im Wege mündlicher Aussprachen bereinigen. Auseinandersetzungen sollen tunlichst nicht im Instanzenzuge ausgetragen werden.
5. Weinhandlungen  
Weinhandlungen (Weinkellereien) gelten in aller Regel ohne Nachprüfung des Anteils der Handels- und Kellereitätigkeit einerseits und der eigenen Kelterei andererseits als Unternehmungen der Großhandels- und Lagerei Berufsgenossenschaft, solange nicht bekannt wird, daß die Arbeiten für eigene Mosterei oder Kelterei 2/3 der Gesamtarbeit ausmachen.
6. Weinkellereien  
Unternehmungen (zumeist Weingärtnergenossenschaften), die ganz überwiegend das Keltern fremder Weine übernehmen, ohne daß die kellermäßige Bearbeitung und der Handel mit eigenem fertigen Wein überwiegt, gehören zur Nahrungsmittel - BG.
7. Weinküfereien (selbständige Küfermeister)  
gehören mit Bezug auf die Entscheidung der Schiedsstelle in BG 39, S. 113 zur BG Nahrungsmittel und Gaststätten (Weinküfer) oder zur Holz-Berufsgenossenschaft (Holzküfer).  
Die Begriffe des Haupt-, Hilfs- und Nebenbetriebes sind jedoch zu beachten, sodaß also für Küfereien in Verbindung mit einem Handelsbetrieb die Zuständigkeit der Großhandels- und Lagerei BG begründet sein kann, z.B. wenn der Arbeitsaufwand im Handelsbetrieb größer ist als in der Küferei.

8. Champagner-  
Obstwein-  
Kunstwein- } Herstellungsunternehmen

gehören einschließlich ihrer Kellereien zur Nahrungsmittel - BG.

9. Mineralwasserfabriken  
gehören dann zur BG Nahrungsmittel und Gaststätten, wenn überwiegend mit selbsthergestellter Ware gehandelt wird. Für die Abgrenzung ist die Zahl der Arbeitstage maßgebend.  
Den Mineralwasserfabriken gleichgestellt werden die Coca-Cola-Abfüllbetriebe, die das Coca-Cola-Getränk aus Coca-Cola-Extrakt und anderen Stoffen herstellen.
10. Kaffeeröstereien.  
die für Kaffee Großhandlungen rösten (Lohnröster), gehören zur BG Nahrungsmittel und Gaststätten.
11. Kaffee Großhandlungen und Röstereien,  
die überwiegend eigene Handelsware rösten, gehören zur Großhandels- und Lagerei – BG.
12. Milchsammelbetriebe  
In Abänderung von Punkt 1 des Abkommens vom 1.2.1937 zwischen der Großhandels- u. Lagerei BG und der BG Molkerei-, Brennerei- und Stärke-Industrie gehören Milchsammelbetriebe auch dann zur Großhandels- u. Lagerei BG, wenn sie die gesammelte Milch maschinell tiefkühlen, aber sonst keine Bearbeitung der Milch vornehmen.
13. Pächter von Küchen und Wirtschaftsbetrieben der Winzergenossenschaften  
Pächter (zumeist Winzerwirte), unterliegen als Unternehmer des für eigene Rechnung geführten Küchenbetriebes der Pflichtversicherung bei der BG Nahrungsmittel und Gaststätten. Die Unternehmereigenschaft bezüglich des Wirtschaftsbetriebes ist zweifelhaft. Für ihre Tätigkeit im Interesse der Winzergenossenschaft selbst unterliegen die Winzerwirte der Versicherungspflicht bei der Großhandels- und Lagerei BG.  
Zur Vermeidung von Doppelversicherungen übernimmt die BG Nahrungsmittel und Gaststätten den Versicherungsschutz des Winzerwirtes für seine Tätigkeit im Wirtschafts- und Küchenbetrieb. Entschädigungen für den Winzerwirt (nicht für seinen Ehegatten) werden von beiden Berufsgenossenschaften anteilig getragen, d.h. beide Berufsgenossenschaften tragen in jedem Falle die Hälfte der Aufwendungen.  
Bei den wiederkehrenden Geldleistungen bemißt sich der Anteil der BG Nahrungsmittel und Gaststätten höchstens nach der satzungsmäßigen Versicherungssumme einschließlich einer etwaigen Zusatzversicherung.  
Die Bearbeitung erfolgt durch die BG Nahrungsmittel und Gaststätten, ebenso die Bescheiderteilung, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen (z.B. § 898 Fälle).
14. Ist auf Grund dieses Übereinkommens für ein Unternehmen die Großhandels- u. Lagerei BG zuständig, obschon die Herstellungsarbeiten des tätigen Unternehmers und seines Ehegatten überwiegen, und wird die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten im

Schadensfälle zur Entschädigung verurteilt, stellt die Großhandels- und Lagerei BG diese von der Verpflichtung jedweder Leistungen frei.

Mannheim, den 21. Juni 1954

Großhandels- und Lagerei  
Berufsgenossenschaft

gez. Schimmelpfennig

Mannheim, den 12. März 1955

Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel und Gaststätten

Vorbehaltlich einer endgültigen  
Klärung zu Punkt 12 u. 13  
gemäß Absprache zwischen  
den Hauptgeschäftsführern der  
beteiligten Berufsgenossenschaften.

gez. Schmidt